

**Markowsky, Sabine**

---

**Von:** Dekanatamt, Ludwigsburg <Dekanatamt.Ludwigsburg@elkw.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. September 2017 15:13  
**An:** Markowsky, Sabine  
**Betreff:** Anfrage Ausnahmegenehmigung Verkaufsoffene Sonntage 2018 Ihr Schreiben vom 14.09.17

Sehr geehrte Frau Markowsky,

da die Veranstaltungen erst nach 11 Uhr beginnen sollen, ist die Ausnahmegenehmigung nach den gesetzlichen Bestimmungen ja zu erteilen!

Unsere grundsätzlichen Bedenken gegenüber verkaufsoffenen Sonntagen bzw. gewerblichen Veranstaltungen am Sonntag bleiben. Die Heiligung des Sonntags, für die wir eintreten, gründet sich in unserer jüdisch-christlichen Tradition. Nach alttestamentlicher Vorstellung mündet die Schöpfungsarbeit Gottes in der Ruhe des siebten Tages. Dem entsprechend hat auch die menschliche Arbeit in der Sabbatruhe ihr Ziel. Die Heiligung des Sonntags als des Tages der Auferstehung Christi tritt im christlichen Denken dazu. Der Sonntag als arbeitsfreier Tag ist ein hohes Gut, das wir gerade auch um unseres Menschseins willen nicht verlieren dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Speck

**Evang. Dekanatamt Ludwigsburg**  
z.Zt. Stadtkirchenplatz 1  
71634 Ludwigsburg  
Tel 07141-9542131  
Fax 07141-9542135  
[Dekanatamt.Ludwigsburg@elkw.de](mailto:Dekanatamt.Ludwigsburg@elkw.de)

**Markowsky, Sabine**

---

**Von:** Martin Wunram <m.wunram@kath-kirche-lb.de>  
**Gesendet:** Freitag, 29. September 2017 11:30  
**An:** Markowsky, Sabine  
**Betreff:** AW: Nachfrage betr. verkaufsoffene Sonntage

Sehr geehrte Frau Markowsky,

als Kirche sprechen wir uns grundsätzlich für den Sonntag als Ruhetag aus.

Die Stadt plant an verschiedenen Sonntagen eine Öffnung von Geschäften zu ermöglichen. Diese geschieht im kleinen Rahmen und zudem nach den sonntäglichen Gottesdienstkorridoren.  
Eine Überschneidung mit kirchlichen Festen ist nicht gegeben.

Von unserer Seite bestehen deshalb für die beantragte Sonntagsöffnung keine Einwände.

Herzliche Grüße

Martin Wunram

---

Kath. Kirche Ludwigsburg  
Pastoralreferent Martin Wunram  
Bäderwiesen 25  
71640 Ludwigsburg  
Tel 07141 / 25 92 006  
Fax 07141 / 133 1989

**Von:** Markowsky, Sabine [<mailto:S.Markowsky@ludwigsburg.de>]  
**Gesendet:** Freitag, 29. September 2017 10:35  
**An:** Martin Wunram <m.wunram@kath-kirche-lb.de>  
**Betreff:** Nachfrage betr. verkaufsoffene Sonntage

Guten Tag Herr Wunram,

leider haben wir bis zum heutigem Zeitpunkt keine Rückmeldung wegen unserer Anfrage betr. Verkaufsoffene Sonntage von Ihnen erhalten.

1. 18.03.2018 und 07.10.2018 in der Innenstadt
  2. 17.06.2018 in Neckarweihingen
  3. 08.04.2018 und 14.10.2018 im Breuningerland
- Jeweils von 13:00- 18:00 Uhr.

Es wäre nett wenn Sie uns Zeitnah, Ihre Stellungnahme der Kath. Kirche zu den verkaufsoffenen Sonntagen per Mail zukommen lassen würden.

Mit freundlichem Gruß  
Sabine Markowsky

STADT LUDWIGSBURG

LUDWIGSBURG

STADT LUDWIGSBURG  
Eingang: 19. SEP. 2017

STN	STW	Rede						
WV	Präsident	Bez. FBl. PR						
D I	Sekr.	PR	20	23	41	89	Info-FBl-D I	
D II	Sekr.	PR	17	32	33	48	55	KFB
D III	Sekr.	PR	60	61	65	67	68	
Dez.	PRV	BisBa	BSF	SP	SP	WSt		

Handelsverband Baden-Württemberg e.V. · Neue Weinsteige 44

Stadt Ludwigsburg  
Postfach 249  
71602 Ludwigsburg

FB SICHERHEIT UND ORDNUNG  
- 32 -  
Eing.: 19. Sep. 2017

St
A
U
R

FBL / S B F J

18. September 2017

RAin Sabine Hagmann  
Hauptgeschäftsführerin  
Tel: 0711/64864-20 (0)  
hagmann@hv-bw.de

Sekretariat  
Jelena Dragas  
0711 64864-26  
0711 64864-24  
dragas@hv-wuerttemberg.de

Per Telefax: 07141 9102496

- Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsrecht  
Verkaufsoffene Sonntage 2018**
- 18.03.2018 anlässlich des „Märzklopfens“
  - 07.10.2018 anlässlich des „Kastanienbeutelfest mit Shoptober“
  - 17.06.2018 anlässlich des „Kiesranzenfests“
  - 08.04.2018 anlässlich der Saisoneroöffnung „Oldtimer-Sternfahrt“
  - 14.10.2018 anlässlich des Saisonabschlusses der „Oldtimer-Sternfahrt“

Sehr geehrte Frau Markowsky,

wir haben Ihre(n) Anfrage/Antrag eingehend geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

**Der Handelsverband Baden-Württemberg**

- erhebt keine Einwände
- erhebt Einwände mit folgender Begründung:

Für eventuelle telefonische Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Baden-Württemberg

RAin Sabine Hagmann  
Hauptgeschäftsführerin

i. A. Jelena Dragas  
Sekretariat

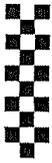
Neue Weinsteige 44

www.hv-bw.de

Hauptgeschäftsführerin:  
RAin Sabine Hagmann

Präsident:  
Hermann Hutter

VR 1356  
Amtsgericht Stuttgart



Stadt Ludwigsburg  
FB Sicherheit und Ordnung  
Frau Markowsky  
per Fax  
910 - 2496

Bezirkskammer Ludwigsburg  
der Industrie- und Handelskammer  
Region Stuttgart  
Kurfürstenstr. 4  
71636 Ludwigsburg  
Postfach 6 09  
71606 Ludwigsburg  
Telefon +49(0)7141.122-0  
Telefax +49(0)7141.122-1035  
info.lb@stuttgart.ihk.de  
www.stuttgart.ihk.de

a.lindenberger@stuttgart.ihk.de  
Telefon +49(0)7141.122-1009  
Telefax +49(0)7141.122-1036  
Aktenzeichen:

Ludwigsburg, 25. September 2017

**II 32-G Ma**  
**Anhörung: Verkaufsoffene Sonntage 2018**  
**in der Ludwigsburger Innenstadt (18.3. und 7.10.2018),**  
**in Ludwigsburg-Nord (8.4. und 14.10.2018) und**  
**In Ludwigsburg-Neckarweihingen (17.6.2016)**

Sehr geehrte Frau Markowsky,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.9.

Sämtliche geplante Veranstaltungen lassen erwarten, dass die Veranstaltungen als solche – also unabhängig von etwaigen Ladenöffnungen – überlokale Besuchermagnete sein werden. Zusammen mit den avisierten Öffnungszeiten jeweils zwischen 13.00 und 18.00 Uhr sind damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen gegeben. Es steht daher im Ermessen der Stadt Ludwigsburg, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Die für das nächste Jahr geplanten verkaufsoffenen Sonntage knüpfen an die schon bisher erfolgreich praktizierte stadtteilbezogene Konzeption an. Dieser stadtteilbezogene Ansatz entspricht letztlich auch der Gesetzesintention: die Notwendigkeit eines „Besuchermagnets“ legt nämlich eine räumliche Beschränkung auf den eigentlichen „Wirkungsbereich“ der jeweiligen Veranstaltung nahe. Gleichzeitig wurde die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage gegenüber diesem Jahr sogar reduziert.

Damit die Unternehmen Gelegenheit haben, sich in der jeweils besonderen Atmosphäre dem – auch und gerade aus dem regionalen Umfeld stammenden – Publikum zu präsentieren, befürworten wir nachdrücklich eine entsprechende Regelung. Damit stünde es dem einzelnen Unternehmen grundsätzlich auch frei, darüber zu entscheiden, ob es am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen will oder nicht. Freilich spielt hier auch die nach wie vor zunehmende Bedeutung des Internethandels eine große Rolle.

Mit freundlichen Grüßen  
Referat Recht

Albrecht Lindenberger

LUDWIGSBURG



Zertifizierte Qualität bei Service,  
Beratung und Interessenvertretung



ver.di • Willi-Bleicher-Str. 20 • 70174 Stuttgart

**per FAX: 07141 -9102496**  
**per Mail: s.markowsky@ludwigsburg.de**

An  
Stadt Ludwigsburg  
FB Sicherheit und Ordnung  
z.Hd. Frau Markowsky  
Wilhelmstraße 9  
71638 Ludwigsburg

FB SICHERHEIT UND ORDNUNG						St
- 32 -						A
Eing: 27. Sep. 2017						U
[Handwritten signature]						R
FBL	P	S	B	F	J	

STADT LUDWIGSBURG							U	R	A
Eingang: 27. SEP. 2017							Geschäftsführung		
							STN	STW	Rede
							Einkauf Dez., FBL, PR		
D I	Sekr.	PR	Pressestelle	SSGR	ROB				
	10	14	20	23	41	89	Info-FBL-D		
D II	Sekr.	PR	17	32	33	48	55	KFB	
D III	Sekr.	PR	60	61	65	67	Willi-Bleicher-Str. 20 70174 Stuttgart		
Dez.	PRV	BüBe	LSF	SWLB	WBL				

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk Stuttgart

Cuno Brune-Hägele  
Geschäftsführer

Telefon: +49(711)1664-000  
Durchwahl: +49(711)1664-200  
Telefax: +49(711)1664-209

cuno.brune-haegele@verdi.de  
www.verdi.de

Datum 19.09.2017  
Ihr Zeichen II-32-G Ma  
Unser Zeichen Br-Hä/Ma

**Ihr Schreiben vom 14.09.2017**  
**Hier: Stellungnahme zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen**  
**jeweils am 18.03.2018, 08.04.2018, 07.10.2018, 14.10.2018**

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit Schreiben vom **14.09.2017** teilen sie uns mit dass, **die Stadt Ludwigsburg** beabsichtigt folgende verkaufsoffene Sonntage zu genehmigen resp. zuzulassen:

**18.03.2018, 08.04.2018, 07.10.2018, 14.10.2018**

Die Gewerkschaft ver.di widerspricht der beabsichtigten Freigabe der von ihnen beantragten Sonntage.

Die uns vorgelegten Unterlagen für die beabsichtigten Termine sind weder aussagekräftig noch vollständig. Aus ihnen geht nicht hervor, in wie fern die Gesetzeslage und die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 11. November 2015 (AZ 8 CN 2.14) Kriterien für die Zulassung von Sonntagsöffnungen aufgrund eines Anlasses nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz Bund aufgestellt. Dem Verfahren lag eine sonntägliche Verkaufsöffnung aus Anlass eines Marktes und einer Ausstellung in einer bayrischen Kommune zugrunde, die auf der Grundlage des § 14 Ladenschlussgesetz Bund erfolgt war.



Das Bundesverwaltungsgericht hat nachfolgende Feststellungen getroffen:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt u. ä.) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.
2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
3. Die prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
4. Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.
5. Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

Die vorgenannten Kriterien sind unmittelbar auf Entscheidungen der Kommunen nach § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg anzuwenden. Der Wortlaut des § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz Bund ist bis auf die ausdrückliche Benennung des Anlasses „örtliche Feste“ mit § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg identisch.

In seiner Entscheidung vom 01.12.2009 hat das Bundesverfassungsgericht neben der religiösen Funktion explizit die soziale Bedeutung des Sonntags und der damit verbundenen Taktung des sozialen Lebens herausgearbeitet. Dem Sonntag und den religiös-christlich ausgerichteten Feiertagen kommt danach auch die Aufgabe zu, Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Menschen zu bieten.

Wir fordern Sie daher auf, die anstehende Entscheidungen auf der Grundlage des § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg auf diesem Hintergrund auf die Vereinbarkeit mit den genannten Kriterien zu prüfen und die genannten Kriterien bei zukünftigen Entscheidungen genauestens zu beachten.

Wir behalten uns vor, den verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz des Sonntags auch gerichtlich durchzusetzen.

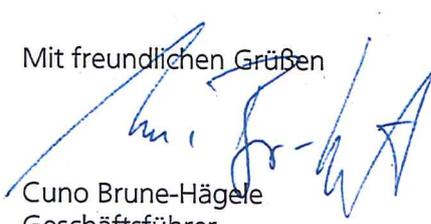
Bitte weisen sie uns nach, in wie fern die Kriterien des Bundesverwaltungsgerichtes Ihrerseits geprüft wurden. Darüber hinaus bitten wir um weitere Unterlagen bezüglich des „Kiesranzenfestes.“

Einem Gespräch in dieser Sache stehen wir jederzeit offen gegenüber.

Gleichzeitig fordern wir sie auf die Verfügung und/oder Satzung bzgl. der beantragten Sonntage zukommen lassen, bzw. uns die Veröffentlichung ihrer Entscheidung zukommen zu lassen. Vorsorglich teilen wir Ihnen mit, dass sollten sie eine Entscheidung für die Ladenöffnung treffen, wir in der Frage **18.03.2018, 08.04.2018**, sowie des **07.10.2018** und **14.10.2018** eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung anstreben.

Davon unabhängig verbleibt es bei der oben dargelegten Ablehnung der angestrebten Sonntagsöffnung für alle von ihnen genannten Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen

  
Cuno Brune-Hägele  
Geschäftsführer